VERORDNUNG (EWG) Nr. 2214/86 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1986

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Olivenöl (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Aufrechterhaltung der traditionellen Ausfuhren Spaniens und in Erwartung der Verabschiedung einer neuen Ausfuhrregelung für in der Gemeinschaft erzeugtes Olivenöl wird nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1635/86 (3), der Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus Spanien nicht auf unabgefülltes Olivenöl angewendet.

Die genannte neue Regelung ist noch nicht verabschiedet worden. Daher ist diese Maßnahme über den 30. Juni 1986 hinaus zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 wird das Datum „30. Juni 1986" durch das Datum „31. Juli 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Juni 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 22.